

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG für den Zweckverband Mainfränkisches Museum Würzburg

Der Zweckverband Mainfränkisches Museum Würzburg erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 8 Spiegelstrich 5 der Verbandssatzung gem. Beschluß der Verbandsversammlung vom 5. Februar 2003 folgende Satzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende, der stellvertretende Verbandsvorsitzende und die übrigen Verbandsräte werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit, insbesondere auch für die Teilnahme an Veranstaltungen, zu denen der Verbandsvorsitzende ausdrücklich eingeladen hat, sowie für die Wahrnehmung von Zweckverbandsaufgaben im ausdrücklichen Auftrag des Verbandsvorsitzenden, nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
- (2) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 25,00 Euro.
- (3) Im übrigen erhalten der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter Ersatz ihrer Auslagen nach § 4 Absatz 1 dieser Satzung

§ 3

Entschädigung der übrigen Verbandsräte

- (1) Die übrigen Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale in Höhe von 30,00 Euro.
- (2) Soweit die übrigen Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (3) Soweit die übrigen Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie für die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnisse eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je angefangene Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(4) Die übrigen Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.

§ 4

Auslagenersatz

- (1) Die Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit im Rahmen von § 1 Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere für die An- und Abfahrt die Erstattung der Kosten nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG). Dabei werden für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Kosten der zweiten Klasse erstattet. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs wird Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 BayRKG, bei Mitnahme von Personen, die einen Reisekostenanspruch gegen den Zweckverband Mainfränkisches Museum Würzburg besitzen, eine Mitnahmeentschädigung nach Art 6 Abs. 2 BayRKG gewährt.
- (2) Wird an einem Tag Sitzungsgeld gezahlt, wird kein Tagegeld gewährt. Ansonsten steht Tage- und Übernachtungsgeld nach dem Bayerischen Reisekostengesetz unter der Zugrundelegung der Reisekostenstufe B zu.

§ 5

Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.